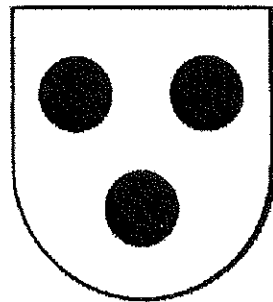


Gemeinde Riein

Gastwirtschaftsgesetz



Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeindeversammlung Riein folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aussicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeit zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden;
- d) die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken im privaten geschlossenen Bereich.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist zudem eine Bewilligung des Kantons gemäss Art. 12 ff GWG erforderlich.

Art. 4 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3, Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes einzureichen. Für Anlässe ist das Gesuch mindestens 10 Tage vor Durchführung einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5, Abs. 3 GWS.

Art. 5 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 6 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 7 Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 8 Betriebe im Allgemeinen

Die Gastwirtschaftsbetriebe legen ihre Öffnungszeiten in eigenem Ermessen fest.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 9 Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 10 Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- b) für Anlässe Fr. 20.00 bis Fr. 200.00
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00

Beim Festlegen der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 12 Allgemein

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 15 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 09. März 1957 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

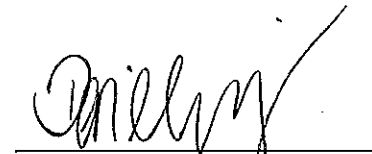
Durch die Gemeindeversammlung vom 07. September 2000 genehmigt.

Der Präsident:


Thomas Zinsli



Die Aktuarin:


Daniela Vincenz